



Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.10.2026, 09:00 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bielefeld, Blatt 56756,
BV lfd. Nr. 1**

153/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 48,
Flurstück 309, Verkehrsfläche, Hermann-Schäffer-Straße, Größe: 54 m²

Gemarkung Bielefeld, Flur 48, Flurstück 323, Verkehrsfläche Westerfeldstraße,
Größe: 2 m²

Gemarkung Bielefeld, Flur 48, Flurstück 474, Mischnutzung, Beckhausstraße 260,
Größe: 2302 m²

Gemarkung Bielefeld, Flur 48, Flurstück 475, Mischnutzung, Johannisstraße 41, 43,
Größe: 94 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5
gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss und dem Kellerraum Nr. 5.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter
56752 bis 56767).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum
an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet worden, Hier ist das Sondernutzungsrecht
an dem PKW-Einstellplatz Nr. ST 11 zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

5-Zimmerwohnung im Dachgeschoss (rechts) eines um 1800 erbauten, unterkellerten, überwiegend eingeschossigen, denkmalgeschützten Fachwerkhaus mit einer Wohnfläche von ca. 112 m² nebst PKW-Stellplatz in der Beckhausstraße 260.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

285.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.